



VKF Anerkennung Nr. 27217

Inhaber /-in
Türenfabrik Safenwil AG
Kanalstrasse 14
5745 Safenwil
Schweiz

Hersteller /-in
Türenfabrik Safenwil AG
5745 Safenwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt UNIKA 1-FLÜGELIG MIT GLAS

Beschreibung Tür aus Flachspanplatte (38,0mm), beidseitig abgedeckt mit MDF-Platten (2x3,0mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzrahmen mit Stahlprofil, D=50mm, Verglasung PYRANOVA 30.S2.0 (15mm, Lmax=1998mm, Amax=1,73m²), stumpf/gefälzt, Holzzarge mit INTUMEX- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm
MBW mit geringer RD/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-196-13-AUNE' (29.11.2013), Prüfbericht 'FIRES-FR-208-14-AUNE' (08.01.2015), Gutachten 'FIRES-JR-011-13-NURE Edition 6' (16.02.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 29.06.2022
Ersetzt Dokument vom 17.05.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmaße (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf gemäss erweitertem Anwendungsbereich verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27217

Inhaber /-in: Türenfabrik Safenwil AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 29.06.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten Fires, Batizovce, FIRES-JR-011-13-NURE Edition 6 vom 16.02.2017

- Lichtes Durchgangsmass: Tür:
Bmax=1100mm Hmax=2250mm Amax=2.48m²
- 5.1 Diverse Rahmenvarianten (Eiche)
- 5.5 Diverse Beschläge
- 5.9 Verglasung: Pyranova 30.S2.0, D=15mm:
Lmax=1998mm, Amax=1,73m²
Lmin=999mm, Amin=0,43m²
- 5.11 Glasleisten